

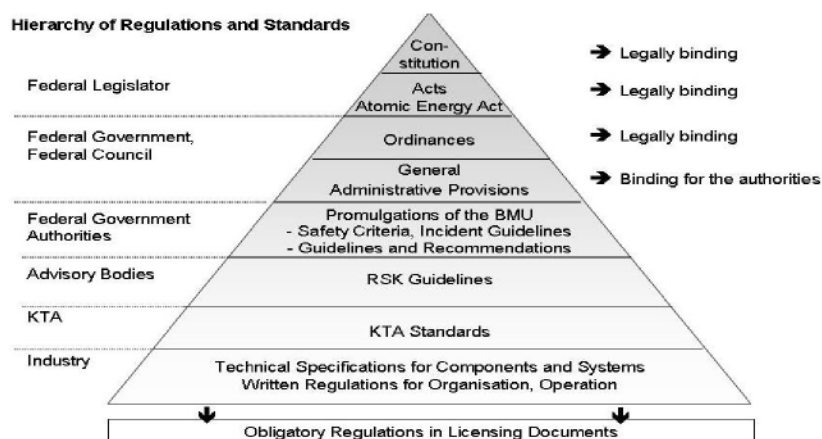
Beschreibung des deutschen Rechtssystems der WENRA-Arbeitsgruppe zur Reaktorharmonisierung

(Arbeitsübersetzung;
In Zweifelsfällen ist die englische Originalfassung maßgeblich.)

Deutschland

Entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland enthält das Grundgesetz (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11a) detaillierte Bestimmungen zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes und der Länder. Der Bund hat 1959 das „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“ (Atomgesetz – AtG) erlassen, das zuletzt im August 2005 geändert wurde. Das Gesetz wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder umgesetzt. Die oberste Aufsichtsbehörde des Bundes, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) überwacht die Aufsichtsbehörden der Bundesländer in Bezug auf die Einhaltung des AtG und die Zweckmäßigkeit von deren Maßnahmen.

Nach dem AtG benötigt jede Person, die Kernkraftwerke baut, betreibt oder wesentlich verändert oder außer Betrieb setzt, eine Genehmigung. Das AtG enthält grundlegende Genehmigungsvoraussetzungen, beispielsweise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden oder die Zuverlässigkeit und Qualifikation verantwortlicher Mitarbeiter. Heute sind diese Voraussetzungen für die Genehmigung von Kernkraftwerken nur für Änderungen bestehender Anlagen von Bedeutung, da nach der Gesetzesänderung von 2002 keine Genehmigungen neuer Anlagen für die Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Stromerzeugung mehr erteilt werden.



Aufgrund spezieller Artikel des Gesetzes können rechtsverbindliche Verordnungen erlassen werden, die genauere verfahrensrechtliche oder technische Vorgaben

enthalten. Diese werden von der Bundesregierung im Entwurf erstellt und bedürfen der Zustimmung durch den Bundesrat. Für das Benchmarking wurden folgende Verordnungen verwendet: Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001*, zuletzt geändert 2005*, Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 18. Februar 1977, zuletzt geändert 2002*, Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) vom 14. Oktober 1992, zuletzt geändert 2002.

Die Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsregelungen des Atomgesetzes und der zugehörigen Verordnungen werden durch aufsichtsrechtliche Leitlinien (z. B. die „Sicherheitskriterien“ von 1977, die Merkpostenaufstellung mit Gliederung für einen Standard-Sicherheitsbericht von 1976) oder durch Regeln des Kerntechnischen Ausschusses wie KTA 1201 „Anforderungen an das Betriebshandbuch“ konkretisiert. Alle diese Dokumente sind allgemeingültig und öffentlich verfügbar. Derartige Vorgaben sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich.

Die jeweiligen allgemeingültigen Regelungen wurden dann für das Benchmarking verwendet, wenn sie durch rechtsgültige Genehmigungs- oder Aufsichtsmaßnahmen durchgesetzt worden sind oder wenn die Genehmigung auf der allgemeingültigen Regelung beruht und daher als rechtsverbindliche Verpflichtung der Genehmigungsinhaber gelten kann.

Weitere Informationen sind folgenden Websites zu entnehmen: www.bmu.de, www.bfs.de, www.rskonline.de, www.kta-gs.de und <http://regelwerk.grs.de/>.

* Korrektur gegenüber englischer Originalversion